

## **Patienten-Information zum Entlass-Management**

in Leichter Sprache

**Bitte beachten Sie:** Diese Information ist nur dann für Sie wichtig, wenn Sie eine gesetzliche Kranken-Versicherung haben.

Wenn Sie deshalb unsicher sind, dann sprechen Sie einfach die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kranken-Haus an.

Diese helfen Ihnen gerne!

### **Worum geht es beim Entlass-Management?**

Sie werden im Kranken-Haus medizinisch behandelt und sollen bald aus dem Kranken-Haus entlassen werden. Das Kranken-Haus muss ihre Entlassung vorbereiten. Das schreibt der Paragraf 39 im 5. Sozialgesetz-Buch so vor. Darin steht: Ein Entlass-Management muss regeln, wie Ihre Entlassung aus dem Kranken-Haus ablaufen soll. Und wie Ihre medizinische Behandlung oder Pflege nach der Entlassung aus dem Kranken-Haus organisiert wird.

Denn oft brauchen Patientinnen und Patienten noch weitere Behandlung oder Pflege, damit sie ganz gesund werden oder gesund bleiben.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Weitere Untersuchung und Behandlung in einer Arzt-Praxis
- Unterstützung zu Hause durch einen Pflege-Dienst
- Reha-Behandlungen in anderen Kranken-Häusern und Kuren
- Physiotherapie-Termine
- Teilnahme in Selbsthilfe-Gruppen
- Medikamente oder Verbands-Zeug, das Sie vom Kranken-Haus nach Hause mitbekommen.

**Bitte beachten Sie:**

Manche dieser medizinischen Behandlungen oder Pflege-Leistungen müssen extra bei der Kranken-Kasse oder Pflege-Kasse beantragt werden.

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt im Kranken-Haus entscheidet, ob Sie eine medizinische Anschluss-Behandlung oder Pflege brauchen.

Dabei bekommt die Ärztin oder der Arzt manchmal Unterstützung von Ihrer Kranken-Kasse oder Pflege-Kasse.

Alle geplanten Behandlungen werden mit Ihnen besprochen.

Wenn Sie das möchten,

können auch Ihre Familien-Angehörigen oder andere Bezugs-Personen an dieser Besprechung teilnehmen.

**Einwilligungs-Erklärung für das Entlass-Management**

Beim Entlass-Management muss das Kranken-Haus Informationen über Sie weitergeben.

Nur so kann die Zusammenarbeit mit diesen anderen Einrichtungen oder Personen funktionieren.

Informationen über Sie sind zum Beispiel,

- welche Krankheit sie haben oder hatten,
- welche medizinische Behandlung sie im Kranken-Haus bekommen haben.

Das Kranken-Haus gibt Informationen über Sie zum Beispiel weiter an Arzt-Praxen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Kranken-Kasse oder an Lieferanten von Hilfsmitteln.

Ein Hilfsmittel ist zum Beispiel ein Blutdruck-Messgerät für zu Hause oder ein Rollstuhl.

Die Informationen über Sie nennt man auch Patienten-Daten.  
Das Kranken-Haus darf Ihre Patienten-Daten nur dann weitergeben,  
wenn Sie das mit Ihrer Unterschrift erlauben.  
Das ist vom Gesetz so vorgeschrieben.

Sie erlauben die Weitergabe Ihrer Patienten-Daten  
mit der **Einwilligungs-Erklärung Entlass-Management**.  
Das ist das andere Dokument, das Sie heute bekommen haben:

Auf diesem Dokument können Sie auch  
eine zusätzliche Einwilligung unterschreiben.  
Damit darf das Kranken-Haus Ihre Patienten-Daten weitergeben  
an Ihre Kranken-Kasse oder Pflege-Kasse.  
Damit Ihr Entlass-Management auch von dort unterstützt werden kann.  
Das ist zum Beispiel dann wichtig,  
wenn Sie z. B. nach Ihrem Aufenthalt im Kranken-Haus  
eine Kur in einer Reha-Klinik machen müssen.

**Bitte beachten Sie:**

Ihre Kranken-Kasse oder Pflege-Kasse dürfen Ihre Patienten-Daten  
nur für die Unterstützung Ihres Entlass-Managements benutzen.  
Nicht zu einem anderen Zweck.

## **Können Sie Ihre Einwilligung widerrufen?**

Ja, natürlich:

Sie können die Einwilligung zur Weitergabe Ihre Patienten-Daten jederzeit widerrufen, also rückgängig machen.

Für Ihren Widerruf gibt es 2 Möglichkeiten:

Schreiben Sie einfach einen Brief oder eine Email an

1. das **Kranken-Haus**,  
wenn sie sich ganz gegen das Entlass-Management entscheiden.
2. Ihre **Kranken-Kasse** oder **Pflege-Kasse**,  
wenn Sie nicht möchten,  
dass Ihr Entlass-Management von diesen Stellen unterstützt wird.

### **Bitte beachten Sie:**

Ihr Widerruf ist erst ab dem Tag gültig,  
an dem Ihr Brief oder Ihre Email beim Kranken-Haus  
oder Ihrer Kranken-Kasse oder Pflege-Kasse eintrifft.  
Die Weitergabe Ihrer Patienten-Daten bis zu diesem Tag  
bleibt rechtmäßig.

## **Entlass-Management durch andere Personen und Einrichtungen**

Für manche Patientinnen und Patienten ist es gut, wenn das Entlass-Management von einer Arzt-Praxis oder einer anderen medizinischen Einrichtung übernommen wird. Das Kranken-Haus kann die Verantwortung für das Entlass-Management dann an diese Stellen abgeben.

Eine medizinische Einrichtung ist zum Beispiel ein Pflege-Heim.

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt im Kranken-Haus informiert Sie in jedem Fall, wenn diese Art von Entlass-Management für Sie geplant ist. Außerdem darf das Kranken-Haus das Entlass-Management nur dann an andere Personen oder Einrichtungen abgeben, wenn Sie damit einverstanden sind.

## **Entlassung ohne Entlass-Management**

Ihre Einwilligung für das Entlass-Management ist freiwillig.

Das bedeutet: Sie entscheiden selbst, ob Sie eine Unterstützung mit dem Entlass-Management möchten oder nicht.

### **Bitte beachten Sie:**

Wenn Sie sich gegen das Entlass-Management entscheiden, dann kann dies große Nachteile für Sie haben.

Es können Pausen entstehen bei Ihrer medizinischen oder pflegerischen Versorgung oder Behandlung.

Zum Beispiel, wenn Sie Termine in einer Arzt-Praxis nicht rechtzeitig vereinbaren.

Oder, weil Sie einen Antrag bei Ihrer Kranken-Kasse oder Pflege-Kasse nicht rechtzeitig gestellt haben.

Und Sie deshalb erst später einen Anspruch auf Behandlung oder Pflege haben.

## **Weitere Informationen zum Entlass-Management**

Bitte sprechen Sie uns gerne an,  
wenn Sie noch Fragen zum Entlass-Management haben.  
Sie können auch bei Ihrer Kranken-Kasse  
oder Pflege-Kasse nachfragen.  
Dort gibt man Ihnen gerne weitere Informationen.

## **Unterschrift zur Patienten-Information Entlass-Management**

Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift,  
dass Sie die Information zum Entlass-Management bekommen haben.

Ort, Datum und Ihre Unterschrift:



Unterschrift und Adresse Ihrer rechtlichen Betreuerin  
oder Ihres rechtlichen Betreuers:

